



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Amt
Fachbereich

Ihr Gesprächspartner
Zimmer-Nr.
Telefon direkt
Fax
E-Mail
Datum

Betriebsamt
Amtsleitung

Herr Sandhof
179
040 / 535 95 182
040 / 535 95 603
Martin.Sandhof@norderstedt.de
01.12.2020

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom

Einwohnerfrage zur Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen auf den städtischen Friedhöfen

Sehr [REDACTED]

In der Einwohnerfragestunde des Umweltausschusses am 18.11.2020 haben Sie unter TOP 13.1 folgende Frage gestellt:

Ist es seitens der Stadt Norderstedt angedacht, die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf den städtischen Friedhöfen an externe Unternehmen zu vergeben?

Antwort der Verwaltung:

Nein.

Sie persönlich waren viele Jahre als Mitarbeiter der Stadt Norderstedt in herausragender Führungsposition auf dem Friedhof Harksheide beschäftigt.

Sie kennen aus der damaligen Zeit die Entwicklungen rund um die Notwendigkeiten, attraktive und nachfrageorientierte Bestattungsangebote auf den Friedhöfen der Stadt Norderstedt zu schaffen. Ziel ist es, dem Trend zu anonymen Beisetzungen oder anderen Formen der Bestattungen z. B. auch außerhalb von Friedhöfen eine zeitgemäße Alternative gegenüberzustellen.

Sicherlich haben Sie verfolgt, das am 20. Mai 2015 der Umweltausschuss der Stadt Norderstedt über entsprechende neue Grabangebote informiert wurde. Im Jahre 2016 wurden dann im Zuge einer neuen Friedhofsgebührensatzung auch erstmals eine neue Bestattungsform (Urnenwahlgräber) eingeführt.

Sie selber, sehr geehrter [REDACTED], haben sich am 15.6.2016 zusammen mit dem Verbandsgeschäftsführer des Wirtschaftsverbandes Gartenbau Norddeutschland, Herrn Dr. Frank Schoppa auf dem Friedhof Friedrichsgabe

HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50
BIC: GENODEF1VIT

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHXXX

Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Steuernummer: 11 298 30285
USt-ID: DE13 486 0025
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

sowohl über die Grabpflegeangebote der Stadt Norderstedt als auch über **die** neuen Grabangebote umfassend informiert. Ihre damalige Beschwerde an den Wirtschaftsverband zur Frage der korrekten umsatzsteuerpflichtigen Erbringung der entgeltpflichtigen Grabpflegeleistungen wurde zugunsten der Stadt Norderstedt eindeutig und positiv für die Stadt beantwortet.

Bei diesem Termin wurde sehr deutlich, dass die Stadt Norderstedt absolut rechtskonform nicht nur die aktuellen Gebühren, sondern auch die damaligen Entgelte für die Grabpflege kalkuliert und die entsprechenden Leistungen gesetzeskonform erbringt.

Es ist richtig, dass bei den Urnenwahlgrabangeboten auf den Friedhöfen die geringfügigen Pflegeleistungen rings um die Grabstellen herum (das sogenannte Schmuckgrün) als hoheitliche Aufgabe über eine Gebühr refinanziert werden.

Dies liegt insbesondere daran, dass bei diesen Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen **keine räumlich und individuell abgrenzbaren Parzellen** gibt, die dem Nutzungsberechtigten als Grabstätte überlassen werden!

Dies ist nämlich Voraussetzung dafür, dass dann überhaupt privatrechtliche Pflegeleistungen einer solchen Stelle erbracht werden dürfen. Solange eine solche Abgrenzung **nicht** existiert ist es Aufgabe des hoheitlichen Trägers der Einrichtung dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Unterhaltsleistungen über eine Gebühr und nicht über Steueraufkommen refinanziert werden.

Diese Gebühr (Grabfeldunterhaltungsgebühr) wird seit 2016 rechtskonform erhoben.

Dies bestätigten nicht nur Rechtsgutachten die wir im Zuge der Einführung dieser Gebühr eingeholt haben („...Die für normale Grabfelder sonst übliche Herrichtung bis zur Bestattungsreife umfasst für Urnengemeinschaftsanlagen nicht nur die wegemäßige Erschließung der Anlage und Bereitstellung der Flächen. Zusätzlich halten wir die volle Fassung der Anlage für erforderlich. In diesem Zusammenhang kommt einem mit solchen Gemeinschaftsanlagen verbundenen und gewünschten einheitlichen und gepflegten Erscheinungsbild eine starke Rolle zu....

Wir erachten es **daher im Ergebnis als grundsätzlich zulässig**, den für die Erstellung der Gemeinschaftsanlage anfallenden Aufwand **durch Gebühren** zu refinanzieren.

Da Urnengemeinschaftsanlagen in vielen Kommunen fester Bestandteil und Ausdruck einer sich wandelnden Bestattungskultur sind, erscheint es in der Natur der Sache zu liegen, solche Anlagen hoheitlich durch den Friedhofsträger zu errichten **und zu unterhalten**.

Insofern besteht dann zwangsläufig die Notwendigkeit, einen damit verbundenen Kostenaufwand über Gebühren refinanzieren zu dürfen.....“
(Zitat Ende)!


Auch die jüngsten Äußerungen des Bundesministeriums für Finanzen (23 November 2020) in einer Ausarbeitung zu Anwendungsfragen des § 2b Umsatzsteuergesetz im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen grenzen rechtlich zweifelsfrei die privaten entgeltpflichtigen Leistungen auf individualisierten Flächen von sogenannten Gemeinschaftsflächen und damit Pflegeleistungen des hoheitlichen Trägers ab.

Sehr geehrter [REDACTED], Sie haben damals als Friedhofsverwalter auf dem Friedhof Harksheide genug intime Kenntnisse über diese Details erworben, als dass ich sie jetzt noch einmal in einem Schreiben ausführlich und langatmig erklären muss. Ich bin sicher, dass Sie als Fachbetrieb die Situation genau richtig einschätzen können.

Ich bin mir sicher, dass Sie in ihrer neuen Rolle als Friedhofsgartenbaubetrieb von den jetzt beschlossenen Regelungen des Ausstiegs der Stadt Norderstedt aus der privaten Grabpflege erheblich profitieren werden.

Ich denke, dass ich den Sachverhalt erschöpfend und umfassend dargestellt habe.

Im Auftrage


Martin Sandhof
Amtsleitung Betriebsamt